



# **Abteilung Politik und Präsidiales**

## **Teilrevision Gemeindeordnung der Stadt Bülach**

**Antrag und Weisung  
an das Stadtparlament**

13. November 2024



## Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Die vorliegende teilrevidierte Gemeindeordnung der Stadt Bülach (synoptische Darstellung) wird genehmigt.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 13 Ziff. 1 der GO dem obligatorischen Referendum.

Die Urnenabstimmung ist für den 28. September 2025 geplant.

2. Mitteilung an
  - a) Mitglieder des Stadtparlaments (via Parlamentssekretariat)
  - b) Mitglieder des Stadtrats
  - c) Mitglieder der Geschäftsleitung
    - a) Leiterin Politik und Präsidiales
    - b) Leiterin Politik

## Beilage

- Synoptische Darstellung der Anpassungen (Version 2)



## Weisung

### 1. Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) per 1. Oktober 2022 wurden die Abläufe bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen erleichtert, Schwachstellen im Gesetzesvollzug behoben und kleinere gesetzliche Lücken im Initiativ- und Referendumsrecht geschlossen.

Einige der Änderungen des GPRs bedingen zwingend auch eine Anpassung der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Bülach. So ist in der Übergangsbestimmung zur Änderung des GPR vom 9. Mai 2022 festgehalten, dass die Parlamentsgemeinden die für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros erforderliche Anpassung in der Gemeindeordnung gemäss § 14 Abs. 2 bis zum Ende der während des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Amtsdauer ihrer Behörden vornehmen müssen. Bis dahin legt das Gemeindeparlament die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest.

Wesentliche Änderungen werden in den folgenden Artikeln vorgenommen:

- Art. 13 Ziff. 8 (Obligatorisches Referendum)
- Art. 22 (Finanzbefugnisse des Stadtparlaments)
- Art. 32 (Finanzbefugnisse des Stadtrats)

Diese Änderungen erhöhen die Finanzbefugnisse für die Veräusserung sowie für den Erwerb und Tausch von Immobilien im Finanzvermögen sowohl für den Stadtrat als auch für das Stadtparlament. Diese Anpassungen sind notwendig, da die Immobilienpreise in den letzten Jahren stark gestiegen sind. Auch die Kompetenzen für Investitionen in Immobilien des Finanzvermögens sollen erhöht werden, um die Handlungsfähigkeit des Stadtrats in diesem Bereich gewährleisten zu können. Bisher orientierten sie sich an der allgemeinen Kreditkompetenz des Stadtrats von 300 000 Franken.

Zusätzlich wurden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die vorliegende Version 1 der revidierten Gemeindeordnung (synoptische Darstellung) wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht.



## 2. Die Änderungen im Überblick

Abgesehen von den zwingenden Änderungen, bedingt durch die Revision des GPRs, wurde die Gemeindeordnung nicht grundlegend geändert. Alle Änderungen sind detailliert in einer synoptischen Darstellung zusammengefasst (siehe Beilage 1) und nachfolgend nach Artikeln der Gemeindeordnung aufgeführt:

### Art. 10, Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ~~in diesem Fall~~ ein Beiblatt beigelegt.

*Begründung: Bisher war die Beilage eines Beiblatts nur zulässig, falls die wahlleitende Behörde dies beschloss oder die GO dies vorsah. Neu muss bei jeder Wahl mit leeren Wahlzetteln zwingend immer ein Beiblatt beigelegt werden. Es braucht weder einen Beschluss der wahlleitenden Behörde noch eine Verankerung in der GO (§ 55 Abs. 1, 61 GPR).*

### Art. 13 Ziff. 8, Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als ~~Fr. 12'000'000~~ Fr. 20 000 000;

*Begründung: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen. Vergleich:*

- Kloten > 20'000'000
- Opfikon > 10'000'000
- Dübendorf Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament
- Uster Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament

### Art. 12 Abs. 2, Jugendvorstoss

<sup>2</sup> Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit ~~des Gemeinderats des Stadtparlaments~~ liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.



*Begründung: Redaktionelle Anpassung.*

**Art. 17 Abs. 3 Ziff. 1, Steuerung**

<sup>3</sup> Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben:

1. ~~den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;~~
2. ...;
3. ...;
4. ...;
5. ....



*Begründung: Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angesprochen. Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. Siehe auch Art. 28.*

### **Art. 18 Ziff. 3, Wahlbefugnisse**

Das Stadtparlament wählt:

1. ...;
2. ...;
3. die Mitglieder der **Sozialbehörde**.

*Begründung (gilt auch für Art. 48-52): Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.*

### **Art. 20 Ziff. 4, Planungsbefugnisse**

Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. ...;
2. ...;
3. ...;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, **soweit das Planungs- und Baugesetz nicht die Zustimmung des Gemeindevorstands (Stadtrat) genügen lässt.**

*Begründung: Aufgrund von Problemen betreffend Zuständigkeit unter anderem bei Verkehrsbaulinien, Gewässerabstandslinien sowie privaten Gestaltungsplänen ohne Mehrnutzung wurde die Aufzählung auf Vollständigkeit geprüft und insbesondere Ziffer 4 eindeutiger formuliert.*

### **Art. 22 Ziffn. 5, 6 und 7, Finanzbefugnisse**

Das Stadtparlament ist zuständig für:

5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als **Fr. ~~1 000 000~~ Fr. 2 000 000**;



6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als ~~Fr. 300'000~~ Fr. 3 000 000;
7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als ~~Fr. 5'000'000~~ Fr. 8 000 000 bis Fr. 20 000 000;

*Begründung:*

*Ziffer 5: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen. Vergleich:*

- Kloten > 4'000'000
- Opfikon > 4'000'000
- Dübendorf > 500'000
- Uster > 1'500'000

*Ziffer 6: Die Kompetenz für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens orientierte sich bis anhin an der generellen stadträtlichen Kreditkompetenz von Fr. 300'000.-. Für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens können eigene Befugnisse festgelegt werden. Vergleich:*

- Kloten nicht separat geregelt
- Opfikon > 4'000'000
- Dübendorf > 3'500'000
- Uster > 3'000'000

*Ziffer 7: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen. Gemäss Rückmeldung des Gemeindeamts des Kanton Zürich ist in Ziff. 7 die Spannbreite der Zuständigkeit des Stadtparlaments betragsmässig zu bezeichnen (Formulierungsvorschlag): «im Wert von mehr als Fr. 8'000'000 bis Fr. 20'000'000. Dies da für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 20'000'000 die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sind (siehe Art. 13 Ziff. 8 GO). Vergleich:*

- Kloten > 8'000'000
- Opfikon > 4'000'000
- Dübendorf > 5'000'000
- Uster > 3'000'000



## **Art. 28 Abs. 2, Planung und Steuerung**

<sup>2</sup>Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode ~~unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments~~ ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.

*Begründung: Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angesprochen: Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. Siehe auch Art. 17.*

## **Art. 29 Ziff. 2, Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Ergänzung)**

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) ...
  - b) ...
  - c) ...
  - d) ...
2. **bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer**
  - a. **die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros**
3. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) ...
  - b) ...
  - c) ...
  - d) ...
4. ernennt oder stellt an:
  - a) ...
  - b) ...
  - c) ...

*Begründung: Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann die Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt. Neu ist ausserdem, dass dem Stadtrat das Entlassungsgesuch einzureichen ist und nicht mehr wie bis anhin dem Bezirksrat (§ 36 Abs. 1 b GPR).*





### **Art. 32 Abs. 2 Ziffn. 4, 5 und 6, Finanzbefugnisse**

<sup>2</sup>Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis ~~Fr. 1'000'000~~ Fr. 2 000 000;
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis ~~Fr. 300'000~~ Fr. 3 000 000;
6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis ~~Fr. 5'000'000~~ Fr. 8 000 000;

*Begründung: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen (siehe auch Begründungen Art. 13 Ziff. 8 und Art. 22).*

## **3.2 Sozialbehörde**

### **Art. 48, Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die **Sozialbehörde** besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die **Sozialbehörde** konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 49, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die **Sozialbehörde** besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.

### **Art. 50, Finanzbefugnisse**

Die **Sozialbehörde** ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. ...
2. ...

### **Art. 51, Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> Die **Sozialbehörde** kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.



## **Art. 52, Anträge an das Stadtparlament**

Die **Sozialbehörde** reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.

*Begründung Art. 48–52: Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.*

## **Art. 57, Zusammensetzung Wahlbüro**

<sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer ~~vom Stadtparlament~~ **vom Stadtrat** zu bestimmenden Zahl.

*Begründung: Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann direkt eine Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt.*

## **Übergangs und Schlussbestimmungen**

### **Neuer Art. 62, Inkraftsetzung der Änderung vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision]**

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am [...] in Kraft.

### Teilrevision 2

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bülach vom 27. September 2020 wurde an der Urnenabstimmung vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision einsetzen] angenommen. Die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. .... am ..... 2025.

Namens der politischen Gemeinde

Der Stadtpräsident:

Mark Eberli

Der Stadtschreiber:

Christian Mühlethaler



### 3. Zeitplan

Die Urnenabstimmung über die revidierte Gemeindeordnung ist für den 28. September 2025 vorgesehen und die Inkraftsetzung soll per 1. März 2026 erfolgen.

Was	Termin	Verantwortlich
Verabschiedung Antrag und Weisung an das Parlament	13. Nov. 2024	Stadtrat
Genehmigung Antrag und Weisung durch das Parlament	26. Mai 2025	Stadtparlament
Urnengang	28. Sept. 2025	Stimmberechtigte
Ablauf der Rechtsmittelfrist – Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats	28. Nov. 2025	Bereich Politik
Genehmigung der neuen Gemeindeordnung	Bis Februar 2026	Regierungsrat
Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung	1. März 2026	Bereich Politik

### 4. Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

- Stadtpräsident Mark Eberli, Telefon 044 863 11 15 oder E-Mail [mark.eberli@buelach.ch](mailto:mark.eberli@buelach.ch) und
- Leiterin Politik und Präsidiales, Franziska Lee, Telefon 044 863 11 72 oder E-Mail [franziska.lee@buelach](mailto:franziska.lee@buelach)

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Mark Eberli

#### Stadtrat Bülach

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Franziska Lee  
Stv. Stadtschreiberin

(SRB-Nr. 407 vom 13. November 2024)

Beilage: Synoptische Darstellung Änderungen der Gemeindeordnung Stadt Bülach

## Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)

### Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
<p><b>Art. 10 Ersatzwahlen</b></p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><b>Art. 10 Ersatzwahlen</b></p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird <del>in diesem Fall</del> ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Bisher war die Beilage eines Beiblatts nur zulässig, falls die wahlleitende Behörde dies beschloss oder die GO dies vorsah. Neu muss bei jeder Wahl mit leeren Wahlzetteln zwingend immer ein Beiblatt beigelegt werden. Es braucht weder einen Beschluss der wahlleitenden Behörde noch eine Verankerung in der GO (§ 55 Abs. 1, 61 GPR).</p>
<p><b>Art. 13 Obligatorisches Referendum</b></p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung;</li><li>2. Änderung des Gemeindepens; </li><li>3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;</li><li>4. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</li><li>5. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;</li><li>6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind;</li><li>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung;</li></ol>		

**Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)**  
**Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2**

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
<p>8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 12'000'000;</p> <p>9. die Bewilligung von anderen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.</p>	<p>8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. <b>20'000'000</b>;</p>	<p><b>Ziffer 8:</b> Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen, um die Handlungsfähigkeit beider Gremien zu erhalten.</p> <p>Vergleich:</p> <p>Kloten &gt; 20'000'000  Opfikon &gt; 10'000'000  Dübendorf Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament  Uster Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament</p>
<p><b>Art. 12 Jugendvorstoss</b></p> <p><sup>1</sup>Mindestens 28 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Bülach können dem Ratspräsidium einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.</p> <p><sup>2</sup>Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.</p>	<p><sup>2</sup>Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des <b>Stadtparlaments</b> liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

**Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)**  
**Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2**

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
<p><sup>3</sup>Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.</p>		
<p><b>Art. 17 Steuerung</b></p> <p><sup>1</sup>Das Stadtparlament steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Das Stadtparlament übt die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.</p> <p><sup>2</sup>Es bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.</p> <p><sup>3</sup>Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;</li> <li>2. die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets;</li> <li>3. die Genehmigung der Jahresberichte;</li> <li>4. die Kenntnisanahme des Aufgaben- und Finanzplans;</li> <li>5. die Kenntnisanahme des Legislaturprogramms des Stadtrats.</li> </ol>	<p><sup>3</sup> Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p><del>1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. ...;</li> <li>3. ...;</li> <li>4. ...;</li> <li>5. ....</li> </ol>	<p>Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angestossen: Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. Siehe auch Art. 28.</p>

## Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)

### Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
<p><b>Art. 18 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Das Stadtparlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder seiner Organe;</li> <li>2. die Mitglieder des Wahlbüros;</li> <li>3. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde.</li> </ol>	<p><b>Art. 18 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Das Stadtparlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...;</li> <li>2. ...;</li> <li>3. die Mitglieder der <b>Sozialbehörde</b>.</li> </ol>	<p>Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Art. 20 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans;</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung;</li> <li>3. des Erschliessungsplans;</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</li> </ol>	<p><b>Art. 20 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...;</li> <li>2. ...;</li> <li>3. ...;</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, <b>soweit das Planungs- und Baugesetz nicht die Zustimmung des Gemeindevorstands (Stadtrat) genügen lässt.</b></li> </ol>	<p>Aufgrund von Problemen betreffend Zuständigkeit unter anderem bei Verkehrsbaulinien, Gewässerabstandslinien sowie privaten Gestaltungsplänen ohne Mehrnutzung wurde die Aufzählung auf Vollständigkeit geprüft und Ziffer 4 eindeutiger formuliert.</p>
<p><b>Art. 22 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Das Stadtparlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten;</li> <li>2. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;</li> <li>3. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche;</li> </ol>		

**Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)**  
**Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2**

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;		
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;	5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000;	<b>Ziffer 5, Vergleich:</b> Kloten > 4'000'000 Opfikon > 4'000'000 Dübendorf > 500'000 Uster > 1'500'000
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 300'000;	6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;	<b>Ziffer 6:</b> Die Kompetenz für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens orientierte sich bis anhin an der generellen stadträtlichen Kreditkompetenz von Fr. 300'000. Für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens können eigene Befugnisse festgelegt werden. Um in diesem Bereich handlungsfähig zu sein, möchte der Stadtrat dies nun auch tun. <b>Vergleich:</b> Kloten nicht separat geregelt Opfikon > 4'000'000 Dübendorf > 3'500'000



**Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)**  
**Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2**

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
<p>7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5'000'000;</p> <p>8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;</p> <p>9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kautionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 100'000;</p> <p>10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;</p> <p>11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Stadtparlament beschlossen worden sind;</p> <p>12. die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Beschlussfassung über Rücklagen aus Globalbudgets;</p> <p>13. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.</p>	<p>7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als <b>Fr. 8'000'000 bis Fr. 20'000'000;</b></p>	<p>Uster &gt; 3'000'000</p> <p><b>Ziffer 7:</b> Gemäss Rückmeldung des Gemeindeamts des Kantons Zürich ist in Ziff. 7 die Spannweite der Zuständigkeit des Stadtparlaments betragsmässig zu bezeichnen (Formulierungsvorschlag): «im Wert von mehr als Fr. 8'000'000 bis Fr. 20'000'000». Dies da für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 20'000'000 die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sind (siehe Art. 13 Ziff. 8 GO). Auch diese Summe wurde erhöht, um sie den steigenden Preisen anzupassen.</p> <p>Vergleich:</p> <p>Kloten &gt; 8'000'000  Opfikon &gt; 4'000'000  Dübendorf &gt; 5'000'000  Uster &gt; 3'000'000</p>

## Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)

### Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

<p><b>Art. 28 Planung und Steuerung</b></p> <p><sup>1</sup>Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.</p> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.</p> <p><sup>3</sup>Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und bringt ihn dem Stadtparlament zur Kenntnis.</p> <p><sup>4</sup>Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung.</p>	<p><sup>2</sup>Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode <del>unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments</del> ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.</p>	<p>Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angestossen: Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. Siehe auch Art. 17.</p>
<p><b>Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b> Der Stadtrat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;</li><li>b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, darunter auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege;</li><li>c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;</li><li>d) allfällige Ausschüsse;</li></ul>	<p><b>Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b> Der Stadtrat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ...;</li><li>b) ...;</li><li>c) ...;</li><li>d) ...;</li></ul> <p><b>2. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. <b>die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros</b></li></ul>	<p>Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann die Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt werden oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt (§ 14 Abs. 2 GPR, Übergangsbestimmung). Neu ist ausserdem, dass dem Stadtrat das Entlassungsgesuch einzureichen ist und nicht mehr wie bis anhin dem Bezirksrat (§ 36 Abs. 1 b GPR).</p>

## Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)

### Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

<p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern;</li> <li>b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen;</li> <li>c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;</li> <li>d) die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation;</li> </ul> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber;</li> <li>b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;</li> <li>c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.</li> </ul>	<p>3. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ...;</li> <li>b. ...;</li> <li>c. ...</li> <li>d. ...;</li> </ul> <p>4. ernennt oder stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ..;</li> <li>b) ...</li> <li>c) ...</li> </ul>	
<p><b>Art. 32 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich</p>		

**Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)**  
**Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2**

<p>wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr;</p> <p>2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.</p> <p><sup>2</sup>Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug;</p> <p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000;</p> <p>4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;</p> <p>5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300'000;</p>	<p>4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. <b>2'000'000</b>;</p> <p>5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. <b>3'000'000</b>;</p>	<p><b>Abs. 2 Ziff. 4, Vergleich:</b></p> <table> <tr><td>Kloten</td><td>4'000'000</td></tr> <tr><td>Opfikon</td><td>4'000'000</td></tr> <tr><td>Dübendorf</td><td>500'000</td></tr> <tr><td>Uster</td><td>1'500'000</td></tr> </table> <p><b>Abs. 2 Ziff. 5, Vergleich:</b></p> <table> <tr><td>Kloten</td><td>8'000'000</td></tr> <tr><td>Opfikon</td><td>4'000'000</td></tr> <tr><td>Dübendorf</td><td>5'000'000</td></tr> <tr><td>Uster</td><td>3'000'000</td></tr> </table>	Kloten	4'000'000	Opfikon	4'000'000	Dübendorf	500'000	Uster	1'500'000	Kloten	8'000'000	Opfikon	4'000'000	Dübendorf	5'000'000	Uster	3'000'000
Kloten	4'000'000																	
Opfikon	4'000'000																	
Dübendorf	500'000																	
Uster	1'500'000																	
Kloten	8'000'000																	
Opfikon	4'000'000																	
Dübendorf	5'000'000																	
Uster	3'000'000																	

## Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)

### Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

<p>6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000;</p> <p>7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist.</p>	<p>6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. <b>8'000'000</b>;</p>	<p><b>Abs. 2 Ziff. 6</b>, Vergleich:</p> <table border="0"> <tr> <td>Kloten</td> <td>8'000'000</td> </tr> <tr> <td>Opfikon</td> <td>4'000'000</td> </tr> <tr> <td>Dübendorf</td> <td>5'000'000</td> </tr> <tr> <td>Uster</td> <td>3'000'000</td> </tr> </table> <p>Sämtliche Summen werden erhöht, um sie den steigenden Preisen anzupassen.</p>	Kloten	8'000'000	Opfikon	4'000'000	Dübendorf	5'000'000	Uster	3'000'000
Kloten	8'000'000									
Opfikon	4'000'000									
Dübendorf	5'000'000									
Uster	3'000'000									
<p><b>3.2 Sozialhilfebehörde</b></p> <p><b>Art. 48 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup>Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><b>3.3 Sozialbehörde</b></p> <p><b>Art. 48 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup>Die <b>Sozialbehörde</b> besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup>Die <b>Sozialbehörde</b> konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.</p>								
<p><b>Art. 49 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.</p> <p><sup>2</sup>Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.</p>	<p><b>Art. 49 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Die <b>Sozialbehörde</b> besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.</p> <p><sup>2</sup>...</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.</p>								

**Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)**  
**Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2**

<p><b>Art. 50 Finanzbefugnisse</b>  Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug;</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;</li> <li>4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall.</li> </ol>	<p><b>Art. 50 Finanzbefugnisse</b>  Die <b>Sozialbehörde</b> ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...;</li> <li>2. ...;</li> <li>3. ...;</li> <li>4. ....</li> </ol>	<p>Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Art. 51 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b>  <sup>1</sup>Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.  <sup>2</sup>Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des massgebenden Rechts.</p>	<p><b>Art. 51 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b>  <sup>1</sup>Die <b>Sozialbehörde</b> kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.  <sup>2</sup>....</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.</p>

**Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)**  
**Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2**

<p><b>Art. 52 Anträge an das Stadtparlament</b>  Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.</p>	<p><b>Art. 52 Anträge an das Stadtparlament</b>  Die <b>Sozialbehörde</b> reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.</p>
<p><b>2. Wahlbüro</b>  <b>Art. 57 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtparlament zu bestimmenden Zahl.  <sup>2</sup>Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann an eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten delegiert werden.</p>	<p><sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom <b>Stadtrat</b> zu bestimmende Zahl.</p>	<p>Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann direkt eine Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt.</p>
<p><b>Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse</b>  Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse</b>  Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p><i>Rückmeldung des Gemeindeamts des Kts. Zürich:  Bei einer Teilrevision müssen die Schlussbestimmungen früherer Revisionen bestehen bleiben und dürfen nicht verändert werden. Deshalb sind Art. 60-61 GO der bisherigen Gemeindeordnung in ihrer bisherigen Form ohne Änderungen beizubehalten. Dies gilt für Art. 60 GO (Aufhebung früherer Erlasse), weil es sich vorliegend nur um eine Teilrevision handelt und die Gemeindeordnung vom 27. September 2020 deshalb nicht aufgehoben wird.</i></p>
<p><b>Art. 61 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>Art. 61 Inkrafttreten</b></p>	

**Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)**  
**Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2**

<p><sup>1</sup>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 35 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.</p>	<p><sup>1</sup>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 35 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.</p>	
	<p><b>Neuer Art. 62 Inkraftsetzung der Änderung vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision]</b></p> <p>Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am [...] in Kraft.</p>	<p><i>Rückmeldung des Gemeindeamts des Kts. Zürich:  Für eine vorbehaltlose Genehmigung sind die Schlussbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision im Anschluss an die bestehenden Schlussbestimmungen in der Gemeindeordnung (Art. 60–61) separat zu regeln (vgl. Art. 60 MuGO). Wir empfehlen hierfür einen neuen Art. 62 GO zu schaffen. Zusätzlich bedarf es eines weiteren Genehmigungsvermerks, der an den bereits bestehenden angeschlossen werden kann.</i></p>

Bülach, 17. November 2021

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Mark Eberli

Christian Mühlethaler

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Bülach ist vom Gemeinderat am 4. November 2019 verabschiedet worden und wurde in der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. 1292 am 23. Dezember 2020.



## Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO) Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

### Teilrevision 1

Neuer Art. 3a Grundstücke

Die Volksinitiative "Boden für die kommenden Generationen" wurde in der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 (SRB Nr. 440 vom 17. November 2021). Die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. 1340 am 24. November 2021.

### Teilrevision 2

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bülach vom 27. September 2020 wurde an der Urnenabstimmung vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision] angenommen.

Die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. .... am ..... 2025.

Namens der politischen Gemeinde.

Der Stadtpräsident:

Mark Eberli

Der Stadtschreiber:

Christian Mühlethaler